

## Bericht Nr. 2036 zum Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 26. November 2009

### I. Vorbemerkung

Nachstehender Auftrag wurde vom Bürgergemeinderat am 16. September 2008 für erheblich erklärt. Damit wurde der Bürgererrat verpflichtet, dem Bürgergemeinderat eine angepasste Regelung für die Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrates vorzulegen. Gemäss § 28 Ziff. 6. der Gemeindeordnung hat der Bürgererrat das Geschäft oder den Bericht innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates vorzulegen, welche dem Bürgergemeinderat daraufhin Antrag stellt.

Der vorliegende Bericht wurde der Aufsichtskommission am 15. September 2009 rechtzeitig überwiesen.

### II. Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern

*„Die Sitzungsentschädigungen für die Mitglieder des Bürgergemeinderates liegen seit 1998 unverändert bei Fr. 70.--, während die Entgelte für den Bürgererrat den aktuellen Aufgaben bereits seit längerer Zeit in keiner Weise mehr entsprechen.*

*Seitens der Bürgergemeinde wird öfters eine mangelnde Wahrnehmung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit beklagt. Kann das wirklich verwundern, wenn die eigene politische Tätigkeit nicht mehr als ein Trinkgeld wert zu sein scheint?*

*Im Gegensatz dazu hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss vom 5.12.2007 seine Entschädigungen wie folgt angepasst: Sitzungsgelder: Fr. 150.-- (unverändert), Sitzungsgelder für Kommissionspräsidien: Fr. 300.-- (unverändert), jährlicher Grundbetrag pro Fraktionsmitglied: Fr. 4'000.-- (bisher Null); Grossratspräsidiumsentschädigung: Fr. 12'000.-- (unverändert). Dazu erhalten die Präsidien der Oberaufsichtskommissionen wie bisher eine Pauschale von Fr. 2'000.--. Gleichzeitig wurde der jährliche Fraktionsbeitrag von Fr. 2'000.-- auf Fr. 10'000.-- erhöht und der jährliche Zusatzbetrag pro Fraktionsmitglied von Fr. 300.-- auf Fr. 500.-- angepasst.*

*Auch wenn sowohl Verantwortung, Aufgabenbereich wie auch Arbeitsbelastung im Grossen Rat klar höher sind als in der Bürgergemeinde hat die Diskrepanz bei den Entschädigungen unserer Meinung nach ein nicht mehr begründbares Ausmass erreicht.*

*Die Unterzeichnenden beantragen deshalb dem Parlament eine neue Entschädigungsordnung vorzulegen, die sich an folgenden Richtlinien orientiert:*

- *Die Sitzungsentschädigungen für Bürgergemeinderatsmitglieder sind nach oben anzupassen. Der Mehrbelastung durch Kommissions-Präsidien, insbesondere desjenigen der Aufsichtskommission, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.*
- *Die Entschädigungen der Bürgerratsmitglieder sollen sich in Zukunft an denjenigen von nebenamtlich tätigen Exekutivmitgliedern in Gemeinden wie zum Beispiel Riehen, Allschwil, Birsfelden oder Münchenstein orientieren.*

*Aufgrund dieser Ausführungen beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:*

- ://: 1. Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine angepasste Regelung für die Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen der Mitglieder des Bürgergemeinderates und des Bürgerrats vorzulegen.*
- 2. Der „Auftrag zur Anpassung der Entschädigungen von Bürgerrats- und Bürgergemeinderatsmitgliedern“ wird erheblich erklärt.*

### **III. Stellungnahme / Vorschläge des Bürgerrates**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 7 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erhalten die Mitglieder des Bürgergemeinderates für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld (pro Halbtage) in der Höhe von CHF 100 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin resp. das protokollführende Mitglied sowie CHF 70 für alle übrigen Mitglieder. Diese Bestimmung ist wirksam seit 1. Januar 1998.

Gemäss § 7 der Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel vom 9. September 1986 in Verbindung mit § 6 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beziehen die Mitglieder des Bürgerrates eine jährliche Entschädigung von CHF 8'000 pro Mitglied bzw. CHF 10'000 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Da diese Entschädigung gemäss ausdrücklicher Regelung jährlich der Teuerung angepasst wird, beträgt diese aktuell CHF 11'982 pro Mitglied resp. CHF 14'976 für den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

#### **2. Würdigung der aktuell geltenden Ansätze**

Vergleicht man die heutige Regelung der Sitzungsgelder, welche letztmals 1998, also vor rund elf Jahren, angepasst worden ist, und auch die aktuellen Entschädigungen des Bürgerrates, welche gar bereits im 1986 festgelegt, seither jedoch immerhin der Teuerung angepasst worden sind, mit den aktuell geltenden Regelungen im Kanton Basel-Stadt oder in anderen umliegenden Gemeinden – vgl. hierzu die Aufstellung in der Beilage – wird deutlich, dass die Ansätze in der Bürgergemeinde bescheiden sind.

Was die im Auftrag angesprochenen Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt anbelangt, so scheinen dessen Ansätze sowohl angesichts der Komplexität, der

Themenvielfalt, der Verantwortung und Arbeitsbelastung, wie aber auch aufgrund der Tatsache, dass der Kanton steuerfinanziert ist, für die Verhältnisse der Bürgergemeinde nicht angebracht zu sein. Gleiches gilt auch beim Vergleich der Ansätze in den verschiedenen Einwohnergemeinden der Agglomeration. Allerdings können diese Regelungen andernorts als Anhaltspunkt dazu dienen, welche Entschädigung in der Bürgergemeinde sachgerecht sein könnte.

Was die Pauschale der Exekutive anbelangt, so erscheint diese sowohl im Quervergleich wie aber auch unter Berücksichtigung der effektiven Beanspruchung anpassungsbedürftig, wenngleich auch hier das Aufgabenfeld nicht mit demjenigen einer Exekutive in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann.

### **3. Hauptantrag: Stehenlassen**

Der Bürgerrat ist der Auffassung, dass für die aktuellen Ansätze der Sitzungsgelder in der Bürgergemeinde gerade aufgrund der Geldentwertung, der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sowie des Vergleichs mit Regelungen in anderen Gemeinwesen ein gewisser Anpassungsbedarf besteht - sowohl für die Exekutive wie auch für das Parlament. Weiter ist jedoch auch festzuhalten, dass ein Vergleich mit steuerfinanzierten Gemeinwesen letztlich nur beschränkt gelten kann, weil der Finanzierungsmechanismus ein anderer ist. Zudem sind die Aufgaben in einer grösseren Einwohnergemeinde oder einem Kanton vielfältiger und beanspruchender.

Es ist jedoch vor allem festzuhalten, dass sich die Bürgergemeinde aktuell in einem Strategieprozess befindet, dessen Ausgang noch offen ist, und der unter Umständen auch zu grösseren Umstrukturierungen führen könnte. Erst nach Abschluss dieses Prozesses wird klar sein, welche Gremien mit welchen Aufgaben in der Bürgergemeinde künftig tätig sein werden. Dies sind jedoch die notwendigen Grundlagen dafür, um eine angemessene und sachgerechte Entschädigungsregelung (und auch deren Finanzierung) festlegen zu können. Deshalb ist es aus Sicht des Bürgerrates nicht zielführend, auf der Basis der heute bestehenden Strukturen die Sitzungsgelder anzupassen. Es scheint vielmehr sinnvoller und naheliegender, eine Anpassung der Entschädigungen erst dann vorzunehmen, wenn im Anschluss an den Strategieprozess feststeht, wie die Aufgaben künftig verteilt sein werden. Hinzu kommt, dass damit auch das Problem umgangen werden könnte, dass es immer etwas „unschön“ anmutet, wenn in einer laufenden Legislatur die eigenen Entschädigungen angepasst werden. Eine Anhebung von Entschädigungen auf die neue Legislatur erscheint auch aus diesem Gesichtspunkt sinnvoller.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass eine Anhebung der Sitzungsgelder resp. Entschädigungen einen finanziellen Mehraufwand für die Zentralen Dienste bedeuten würde. Der Leistungsauftrag für die Zentralen Dienste ist jedoch für die Jahre 2009 bis 2011 bereits verbindlich verabschiedet, so dass mit solchen Zusatzaufwendungen der bereits verabschiedete Leistungsauftrag während der beschlossenen Laufzeit übersteuert würde, was problematisch wäre, zumal §12a, Abs. 1, der Gemeindeordnung vorschreibt, dass der Bürgergemeinderat während der Geltungsdauer von Leistungsaufträgen grundsätzlich an seine Vorgaben gebunden ist.

Aus diesen Gründen wird beantragt, den Auftrag stehen zu lassen, bis der Strategieprozess beendet ist und feststeht, welche Gremien künftig mit welchen Aufgaben betraut sein werden.

#### **4. Eventualantrag: Materieller Vorschlag**

Sollte der Bürgergemeinderat dem Hauptantrag nach Stehenlassen nicht folgen, sondern jetzt eine materielle Änderung der Vergütungen vornehmen wollen, wovon der Bürgerrat jedoch aus den dargestellten Überlegungen abrät, schlägt der Bürgerrat im Sinne eines Eventualantrags folgende Regelung vor.

##### **4.1. Entschädigung von Bürgergemeinderatsmitgliedern**

###### **4.1.1. Ausgangspunkt**

Gemäss dem bereits Ausgeführten ist von folgenden Eckpunkten auszugehen:

- Die Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates sind aus den dargelegten Gründen für die Bürgergemeinde zu hoch.
- Zusätzlich zum Sitzungsgeld soll bei den Mitgliedern des Bürgergemeinderates kein Grundbetrag ausgerichtet werden, da bei einem Mitglied des Bürgergemeinderates, das keiner Kommission angehört, in der Regel vier Sitzungen pro Jahr anfallen, was eine deutlich tiefere Kadenz darstellt als im Grossen Rat.
- Eine Entschädigung auf der Basis eines einzelnen Sitzungsgeldes erscheint sachgerecht, zumal die Belastung der verschiedenen Kommissionen sehr unterschiedlich ist und gerade bei der Einbürgerungskommission (EBK) entscheidend mit der Anzahl Sitzungen verknüpft ist.
- Eine Abrechnung auf Stundenbasis wird nicht vorgeschlagen, da dies kompliziert und aufwendig wäre.
- Das Sitzungsgeld sollte – gerade unter Berücksichtigung der Regelung beim Grossen Rat (CHF 150 pro Sitzung fürs Mitglied und CHF 300 für das Präsidium) - über CHF 70, aber unter CHF 150 beim „einfachen“ Mitglied und über CHF 100, aber unter CHF 300 fürs Präsidium liegen.
- Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Kommissionen bei den Entschädigungen wird als nicht sachgerecht beurteilt.
- Ein Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit wird in einem gewissen Mass vorausgesetzt.
- Die Bürgergemeinde ist aufgrund ihrer engen Finanzverhältnisse sowie aufgrund des Fehlens von Steuereinnahmen zu einer gewissen Zurückhaltung gezwungen.
- Die in der beiliegenden Übersicht abgebildeten Informationen zur Regelung in anderen Körperschaften sind nur bedingt zu berücksichtigen, da die Tätigkeit in der Bürgergemeinde nicht ohne weiteres mit derjenigen in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann; sie dienen jedoch als Orientierungshilfe.

#### 4.1.2. Modelle

Folgende Modelle wurden kalkuliert:

- *Modell wie bisher*  
Präs. CHF 100, Mitgl. CHF 70
- *Modell 1*  
Präs. CHF 120, Mitgl. CHF 100
- *Modell 2*  
Präs. CHF 150, Mitgl. CHF 100
- *Modell 3*  
Präs. CHF 200, Mitgl. CHF 120
- *Modell 4*  
Präs. CHF 200, Mitgl. CHF 150

Selbstverständlich sind die verschiedensten Zwischen- und Mischvarianten mit den jeweils entsprechenden finanziellen Auswirkungen denkbar. <sup>1</sup>

#### 4.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Basis für die Berechnungen bildeten die effektiven Präsenzen in den Vorjahren; es wurde somit nicht mit dem Vollbestand gerechnet.

Sitzungsgeld BGR/BR	Kosten	Mehraufwendungen
Wie bisher	52'190.00	-
Modell 1	72'020.00	19'830.00
Modell 2	75'350.00	23'160.00
Modell 3	92'640.00	40'450.00
Modell 4	110'250.00	58'060.00

## 4.2. Entschädigung von Bürgerratsmitgliedern

### 4.2.1. Ausgangspunkt

Gemäss dem bereits Ausgeführten ist von folgenden Eckpunkten auszugehen:

- Der Aufwand für ein Mandat in der Exekutive hat im politischen Alltag merklich zugenommen.
- Das Pensum für ein Bürgerratsmandat – ohne übrige Aufgaben wie Leitungsausschüsse der Institutionen und Zentralen Dienste, Stiftungskommission der CMS, EBK u.a.m. - liegt um 20 %, das des Präsidiums geht gegen 30 %.
- Die Pauschalentschädigung beziehen die Mitglieder des Bürgerrates „nur“ für die Tätigkeit im Plenum von Exekutive und Legislative – das Engagement in

<sup>1</sup> Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Anhebung der Sitzungsgelder unmittelbar auch das Bürgerspital und das Waisenhaus treffen würde, da die entsprechenden Entschädigungen für die Leitungsausschüsse bzw. die Sachkommissionen ebenfalls ansteigen würden. Hinzu kommt, dass zur Finanzierung der Zusatzaufwendungen zumindest teilweise auch über die Kostenbeteiligung von Bürgerspital, Waisenhaus und Christoph Merian Stiftung (CMS) finanziert werden müssten, worauf später eingegangen wird.

den entsprechenden Leitungsausschüssen der Institutionen und Zentralen Dienste resp. in der Stiftungskommission der CMS oder EBK wird gesondert abgegolten.

- Ein Bekenntnis zur Ehrenamtlichkeit wird in einem gewissen Mass vorausgesetzt.
- Die Bürgergemeinde ist aufgrund ihrer engen Finanzverhältnisse sowie aufgrund des Fehlens von Steuereinnahmen zu einer gewissen Zurückhaltung gezwungen.
- Die in der beiliegenden Übersicht abgebildeten Informationen zur Regelung in anderen Körperschaften sind nur bedingt zu berücksichtigen, da die Tätigkeit in der Bürgergemeinde nicht ohne weiteres mit derjenigen in einer grösseren, steuerfinanzierten Gemeinde gleichgesetzt werden kann; sie dienen jedoch als Orientierungshilfe.

#### 4.2.2. Modelle

Folgende Modelle wurden kalkuliert:

- *Modell wie bisher*  
Präsidium CHF 14'976 resp. die Mitglieder CHF 11'982 pro Jahr.
- *Modell 1*  
CHF 18'000 für ein Mitglied resp. CHF 24'000 für das Präsidium - dies in Anlehnung an die Regelung in Bettingen, welche eine deutlich kleinere Gemeinde ist, auf der anderen Seite aber die Aufgaben einer Einwohnergemeinde wahrzunehmen hat und im Gegensatz zur Bürgergemeinde steuerfinanziert ist.
- *Modell 2*  
CHF 24'000 pro Mitglied resp. CHF 36'000 für das Präsidium.
- *Modell 3*  
CHF 30'000 pro Mitglied resp. CHF 45'000 für das Präsidium. Dabei wurde von einem Jahressalär von CHF 150'000 und einer zeitlichen Belastung von rund 20% bzw. 30% ausgegangen.

#### 4.2.3. Finanzielle Auswirkungen

Pauschale BR	Kosten	Mehraufwendungen
Wie bisher	<b>86'868.00</b>	-
Modell 1	<b>132'000.00</b>	<b>45'132.00</b>
Modell 2	<b>180'000.00</b>	<b>93'132.00</b>
Modell 3	<b>225'000.00</b>	<b>138'132.00</b>

### 4.3. Vorschlag des Bürgerrates

Sollte der Bürgergemeinderat dem Hauptantrag nach Stehenlassen nicht folgen, sondern jetzt einen materiellen Entscheid fällen wollen, schlägt der Bürgerrat folgende Modellkombination vor, da er diese für ausgewogen hält, und weil damit am ehesten die oben genannten Zielsetzungen verwirklicht werden können.

- Bürgergemeinderat: Modell 1 - Präsidium CHF 120, Mitglied CHF 100
- Bürgerrat: Modell 1 - CHF 18'000 für das Mitglied, CHF 24'000 für das Präsidium

	Kosten	Mehraufwendungen
Sitzungsgeld BGR/BR; Modell 1	72'020.00	19'830.00
Pauschale BR; Modell 1	132'000.00	45'132.00
<b>TOTAL</b>	<b>204'020.00</b>	<b>64'962.00</b>

### 4.4. Finanzierung der Zusatzaufwendungen

#### 4.4.1. Vorbemerkung

Da die Bürgergemeinde bekanntlich nicht steuerfinanziert ist, muss sie für sämtliche Aufwendungen entsprechende Einnahmen erwirtschaften. Eine Anhebung der Sitzungsgelder resp. Entschädigungen bedeutet einen Mehraufwand für die Zentralen Dienste. Berücksichtigt man, dass im Budget 2009 ein Ertragsüberschuss von rund CHF 6'000 vorgesehen ist, bedeutet dies, dass bei einem Zusatzaufwand in der oben dargestellten Grössenordnung die Zentralen Dienste gemäss Budget nicht gewährleisten können, eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Leistungsauftrag für die Zentralen Dienste für die Jahre 2009 bis 2011 verabschiedet ist, so dass mit diesen Zusatzaufwendungen der bereits verabschiedete Leistungsauftrag während der beschlossenen Laufzeit übersteuert wird, was problematisch ist, zumal in §12a, Abs. 1, der Gemeindeordnung festgehalten ist, dass der Bürgergemeinderat während der Geltungsdauer von Leistungsaufträgen grundsätzlich an seine Vorgaben gebunden ist.

Hinzu kommt, dass in § 12a, Abs. 2, der Gemeindeordnung vorgeschrieben ist, dass zusätzliche Leistungen dann beschlossen werden können, wenn die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Diese Regelung des Finanzierungsvorbehalts ist auch beim Erlass der Leistungsaufträge vorgesehen: So hält § 2f der Gemeindeordnung ausdrücklich fest, dass Leistungsaufträge nur dann beschlossen werden dürfen, wenn die Finanzierung der damit verbundenen Aufwendungen nachgewiesen ist.

Es stellt sich daher die entscheidende Frage, wie allfällige Mehraufwendungen finanziert werden können. Sollte der Bürgergemeinderat im obigen Sinne und entgegen dem Hauptantrag des Bürgerrates für Stehenlassen Zusatzaufwendungen beschliessen, plant der Bürgerrat mit folgenden Massnahmen die Finanzierung sicherzustellen.

#### 4.4.2. Finanzierung der Zusatzaufwendungen

- *Anhebung der Gebühren für die Einbürgerungen.*

Ein wesentlicher Teil der Zusatzaufwendungen für die Sitzungsgelder des Parlaments ist auf die Tätigkeit der EBK zurückzuführen (rund 60 % des Gesamtaufwands für die Sitzungsgel-

der des Parlaments). Diese Zusatzaufwendungen sind durch eine entsprechende Gebührenanhebung sicherzustellen. Als Faustregel kann dabei dienen, dass pro CHF 5'000 Mehraufwand für die EBK die Gebühr um ca. 1% anzuheben wäre. Dies würde der Bürgerrat zu gegebener Zeit in die Wege leiten.<sup>2</sup>

- *Anhebung der Verwaltungskostenbeiträge des Bürgerspitals, des Waisenhauses sowie der CMS.*

Die Institutionen leisten der Bürgergemeinde Verwaltungskostenbeiträge an die Zentrumsleistungen von Politik und Zentralen Diensten.<sup>3</sup> Der Bürgerrat beabsichtigt, zur Finanzierung der Zusatzaufwendungen die Verwaltungskostenbeiträge der Institutionen sowie der CMS anzuheben.

- *Finanzierung der Zusatzaufwendungen zu Lasten der Zentralen Dienste*

Die Zentralen Dienste werden unter Umständen verpflichtet, die anfallenden Zusatzaufwendungen auch mitzufinanzieren – dies ist jedoch wenn überhaupt nur in einem bescheidenen Mass möglich. Auch dies wird der Bürgerrat gegebenenfalls zu gegebener Zeit entscheiden.

---

<sup>2</sup> Hier sei angemerkt, dass der Kostendeckungsgrad der Einbürgerungen – unter anderem gerade angesichts des massiv ausgebauten Zusatzangebots (z.B. Kurse wie „Fit für Basel“ oder der Kompaktkurs „Einbürgerung“), aufgrund der zunehmenden weiteren, auch rechtlichen Abklärungen oder der zunehmenden Zahl ablehnender Entscheide – derzeit überprüft wird. Dabei könnte es sein, dass die Gebühren zumindest teilweise (vor allem bei Rückstellungen mit erneuter Vorsprache vor der EBK) ohnehin erhöht werden müssen. Die durch die Anhebung der Sitzungsgelder notwendige Anhebung käme dann noch dazu.

<sup>3</sup> Das Bürgerspital leistet CHF 120'000, das Waisenhaus CHF 40'000 und die CMS ebenfalls CHF 40'000 pro Jahr. Die Ansätze des Bürgerspitals und der CMS wurden seit 1981, diejenigen des Waisenhauses seit 1993 nie mehr angehoben. Zudem sind die derzeitigen Ansätze für die Verwaltungskostenbeiträge zugunsten der Zentrumsleistungen bei weitem nicht kostendeckend.



## 5. Anträge:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat folgende

### Beschlussfassung:

#### 5.1. Hauptantrag

::: Der Auftrag wird bis zum Abschluss des Strategieprozesses stehen gelassen.

**5.2. Eventualanträge** (*unter der Voraussetzung, dass der Hauptantrag abgelehnt wird; wird dieser angenommen, sind nachstehende Eventualanträge obsolet*)

::: Der beiliegenden Entwurf zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel wird genehmigt.

::: Der beiliegenden Entwurf zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel wird genehmigt.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:  
Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der Bürgerratsschreiber:  
Daniel Müller

#### Beilagen

- Text mit den zu genehmigenden Änderungen der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung von Bürgergemeinderat und Bürgerrat
- Anpassung Sitzungsgelder; Anpassung/Vergleich

1. September 2009

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110)

Änderung vom .....

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (BaB 152.110) vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

§ 7, Abs. 1, erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Für jede halbtägige Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission, wenn ein Protokoll geführt wird:

Präsident/Präsidentin ..... Fr. 120.-  
Übrige Mitglieder ..... Fr. 100.-

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2010 wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats

Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel (BaB 153.110)

Änderung vom .....

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel beschliesst:

I

Die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgerrates der Stadt Basel (BaB 153.110) vom 9. September 1986 werden wie folgt geändert:

§ 6, Abs. 1, erhält folgende neue Fassung:

§ 6. Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine jährliche Entschädigung von Fr. 18'000.-, der Präsident/die Präsidentin eine solche von Fr. 24'000.-. Diese Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2010 wirksam.

Namens des Bürgergemeinderats

Die Präsidentin: Christine Wirz-von Planta

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

**Aktennotiz/Abklärung zum Thema Sitzungsgelder: Vergleich**

Basel, 14. September 2009

Gemeinde	Gemeinderat (Exekutive) Jahrespauschale	Gemeinderat (Exekutive) Sitzungsgeld	Gemeinderat (Exekutive) Diverses	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Jahrespauschale	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Sitzungsgeld	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Diverses
Bürgergemeinde Basel	7 Mitglieder BR BR-Präsident Fr. 10'000.- BR: Fr. 8'000.-	Für Sitzungen von Kommissionen, Ausschüssen, Delegationen, sowie in EBK: Präsidium: Fr. 100.- / Prot.führer Fr. 100.- / Teiln. Fr. 70.-		40 Mitglieder BGR Keine Jahrespauschale	Präsidium- Fr. 100.- Protokollführendes Mitglied Fr. 100.- Teilnehmende Fr. 70.- Jeweils für halbtägige Sitzung	
Riehen	G'präsident: Fr. 92'760.- Vizepräsident: Fr. 46'380.- Übrige G'Räte: Fr. 38'652.-	Ansätze wie bei Einwohnerat	Spesen Pauschal G'präsident: Fr. 7'500.- Vizepräsident: Fr. 4'500.- Übrige G'Räte: Fr. 4'000.-	40 Mitglieder im gewählten Einwohnerat Keine Jahrespauschale	Präsidium Fr. 200.- Mitglieder Fr. 100.- (bis zu einer Sitzungsdauer von 3 Std., jede weitere Std.: Fr. 40.-)	
Bettingen	G'Präsident: Fr. 24'000.- Mitglieder: Fr. 18'000.-	Fr. 60.- pro Stunde (für Sitzg. während ordentl. Bürozeiten)		Kein Einwohnerat, nur Einwohnerversammlung	Entsch. von Komm.-mitgliedern gewählt durch G'Versammlung oder G'Rat gem. Regl. G'Rat: → Fr. 60.-/Std.)	-
Basel				Grosser Rat Jahrespauschale Fr. 4'000.- / GR-Präsident: Fr. 12'000.- / Mitglieder FK und GPK: Fr. 2'000.-	Grosser Rat: Fr. 150.- für jede 1/2-tägige Sitzung im Plenum oder in einer Kommission	Grundbetrag für Fraktionen Fr. 10'000.-, sowie pro Mitglied + Fr. 500.-
Baselland				Landrat: Jahrespauschale Fr. 4400.- LR-Präs. + Fr. 6000.- Frakt.Präs. + Fr. 2000.-	Landrat: Sitzungsgeld Fr. 50.-/Std. +Wegentschädigung 70 Rp.	Grundbetrag für Fraktionen Fr. 10'000.-, sowie pro Mitglied + Fr. 500.-

Gemeinde	Gemeinderat (Exekutive) Jahrespauschale	Gemeinderat (Exekutive) Sitzungsgeld	Gemeinderat (Exekutive) Diverses	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Jahrespauschale	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Sitzungsgeld	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Diverses
Muttenz	G'präsident: Fr. 70'000.- Vizepräsident: Fr. 30'000.- Übrige G'Räte: Fr. 25'000.-	Erste Std. Fr. 55.- Jede weitere: Fr. 45.-	Zusätzlich Auslagen und Spesen (analog Gemeindepersonal)		Gemeindeversammlung Übrige Behörden und Kommissionen: Erste Std. Fr. 45.- Jede weitere: Fr. 35.-	Zusätzlich Auslagen und Spesen (analog Gemeindepersonal)
Oberwil	G'präsident: Fr. 70'000.- Vizepräsident: Fr. 30'000.- Übrige G'Räte: Fr. 25'000.-	Präsident mit zusätzl. Pauschale: Fr. 33.- pro Std., ohne Pauschale Zuschlag + 50% Teilnehmende Mitglieder Fr. 33.-	Plus Spesenersatz	Kommmissionsmitglieder Präs. Gemeindekommission Fr. 2000.- Präs. GPK Fr. 2000.- Präs. RechnungsprüfungsK' Fr. 2000.-	Gemeindeversammlung Behörden und Kommissionen Fr. 33.- pro Std. (wie Gemeinderat)	Plus Spesenersatz
Binningen	G'präsident: Fr. 85'000.- Übrige G'Räte: Fr. 30'000.- (+Zuschlag für Vizepräsident Fr. 5000.-)	Sitzungsgeld Fr. 55.-, für Sitzungsleitung Fr. 110.- (max. Sitzungsdauer von 4 Std. und Sitzungsvorbereitung von max. 3 Std.) Sitzungen des Gemeinderates die länger als 6 Stunden dauern: Fr. 300.-	Plus Spesenersatz	Präsident Einwohnerat Fr. 4500.- Vizepräs. Einwohnerat Fr. 1500.- div. Schulräte & andere Kommissionen Präsidium Fr. 6'000 bis Fr. 10'000.- Vizepräsidium Fr. 2000.- bis Fr. 3500.-	Gemeindeversammlung Für Kommissionsmitglieder: Sitzungsgeld Fr. 55.- pro Std., für Sitzungsleitung Fr. 110.- (max. Sitzungsdauer von 4 Std. und Sitzungsvorbereitung von max. 3 Std.) Sitzungen des Gemeinderates die länger als 6 Stunden dauern: Fr. 300.-	Plus Spesenersatz

Gemeinde	Gemeinderat (Exekutive) Jahrespauschale	Gemeinderat (Exekutive) Sitzungsgeld	Gemeinderat (Exekutive) Diverses	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Jahrespauschale	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Sitzungsgeld	Einwohnerat (Legislative) / Kommissionen Diverses
Birsfelden	G'Präsident: Fr. 98'000.- Mitglieder G'Rat: 25'000.- Zulage Vizepräsident Fr. 3'700.- (→ Gemeinderat kann innerhalb seiner Behörde eine Umverteilung der Pauschalen vornehmen)	Fr. 38.- für die 1. Std. Fr. 15.- für jede weitere angebrochene ½ Std.		Entschädigungen für gewisse Funktionen in Kommissionen (inkl. VB) Präsidium bis zu Fr. 12'000.- Mitglieder Fr. 500.- bis 1500.-	Entschädigungen für gewisse Funktionen in Kommissionen (inkl. VB) Fr. 38.- für die 1. Std. Fr. 15.- für jede weitere angebrochene ½ Std.	
Allschwil	Mitglieder G'Rat: 21'488.- Zulage G'Präsident: Fr. 71'490.- Zulage Vizepräsident Fr. 7150.-	Fr. 30.- pro Stunde (für Sitzungsleitung Doppeltes Sitzungsgeld)	Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme: Fr. 30.- für die ersten 6 Std., resp. Fr. 200.- für mehr als 6 Stunden, + Auslagenersatz (Sitzungsleitung bzw. Protokollführer: Zuschlag von 100%)	Entschädigungen für gewisse Funktionen in Kommissionen (inkl. VB, Sozialhilfe u.ä.) Präsidium bis zu Fr. 12'000.-	Pro Sitzung Einwohnerat Fr. 75.- (Für Sitzungsleitung: doppeltes Sitzungsgeld) für andere Sitzungen von Behörden & Kommissionen: Fr. 30.- pro Stunde (für Sitzungsleitung Doppeltes Sitzungsgeld)	Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme: Fr. 30.- für die ersten 6 Std., resp. Fr. 200.- für mehr als 6 Stunden, + Auslagenersatz (Sitzungsleitung bzw. Protokollführer: + 100%)